

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Historia Zaringo Badensis

Schöpflin, Johann Daniel

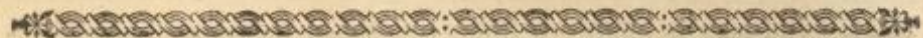
Carolsruhae, 1765

CCCLXXIII.

[urn:nbn:de:bsz:31-295125](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-295125)

lassen haben, und herlassen sie des alles in Krafft dies Briefs, und heissen sie alle und jeglichen besonder, das sie dem obgenanten Closter fürbasser in allen Sachen; gewärtig, gehorsam und dienstbar sin sollent ohn unfer und unfere Erben Intrag, Widerrede, und ohne alle Geverden. Und des zur Urkunde, so haben wir unfer Insiegel tun hencken an diesen Brief, der geben ist zu Baden uff den Freytag nach Sant Agathen-Tag der heiligen Jungfrauen, des Jahrs als man zählte von Christi Geburte vierzehnhundert dreyfsig Jahre.

(L. S.)



CCCLXXXIII.

SIGISMUNDUS IMPERATOR WILHELMO MARCHIO-
NI HACHBERGA-SAUSENBERGENSI OMNIA PRIVI-
LEGIA CONFIRMAT.

ANNO MCCCCXXXII.

Ex Tabulario Badensi.

Wir Sigmund von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zi-
ten Mehrer des Richs vnd zu Hungarn, zu Böhem, Dalma-
tien, Croatien &c. König, bekennen vnd tun kund offenbar mit die-
sem brief allen den die Ihn sehen oder hören lesen, Wann vnfs der
Wohlgeborn Marggraf Wilhelm von Hochberg, Herrn zu Rötelen vnd

Z 3

Sufenberg, vnser Rate vnd des Ruchs lieber getrewer durch sine erbare Bottschaft diemutiglichen gebetten hat, dafs Wir Ihme alle vnd jegliche Sine Gnaden, Friheiten, Rechte, Herkommen, Briefe, Privilegia vnd Handvesten, die sine vordern vnd er von vnfern vofaren an dem Riche Römischen Kaifern vnd Königen erworben vnd herbracht haben, zu vernewen vnd zu bestätigen genädiglich geruchten, des haben Wir angefehen solch sine demütige Beete vnd auch stete willige vnd getrewe dienst, die defselben Marggraf Wilhelms vordern vnd er vnfern vofahren an dem Riche oft und dike nutzlich vnd vnverdrofsenlich getan haben vnd er vns vnd dem Riche täglichen tut vnd furbafs tun foll vnd mag in-künftigen Ziten vnd haben Im darumb mit Wohlbedachtem Mute, gutem Rate, vnser vnd des Ruchs Fürsten, Greven, Edlen und getrüwen vnd rechter Wifsen alle vnd jegliche vorgenannt Gnade, Friheit, Rechte, Herkommen, Briefe, Privilegia vnd Handvesten, die sine vordern vnd er von vnfern vordern an dem Riche Römischen Kayfern vnd Königen erworben vnd herbracht haben, in allen ihren Punkten, Artikeln vnd Meynungen, als die von Worte zu Worte luten vnd begriffen sind, gleicher weifs als die miteinander oder funderlich in diefem vnferm Briefe geschrieben stunden, genediglich vernewet vnd bestätiget, vernewen vnd bestätigen Ihm die auch in Kraft dis Briefs vnd Römischer Königlicher Macht Vollkommenheit vnd meynen, setzen vnd wollen, dafs er furbafs mehre dabey beliben vnd der auch an allen enden gebruchen vnd geniefsen folle vnd möge, von aller menglich vngehindert vnd Wir gebieten auch darumb allen vnd jeglichen Fürsten, Geistlichen vnd Werentlichen, Greven, Fryen, Ritttern, Knechten, Landrichtern, Richtern, Landvögten, Ambläten,

Schultheissen, Burgermeistern, Räten vnd Gemeinden vnd fast allen andern vnsern vnd des Ruchs vndertanen vnd getrewen ernstlich vnd vestiglich mit diesem Briefe, das Sie den vorgeannten Marggraf Wilhelm vnd sine erben an den vorgeannten sinen Gnaden, Friheiten, Rechten, Herkommen, Briefen, Privilegien vnd Handvesten vnd an ihren Puncten, Artikeln vnd Meynungen fürbafs mehre nicht hindern oder irren, in dhein Wisse, funder ihn der vngehindert vnd vngeirret gebrochen und geniefsen lassen sollen, bey vnsern vnd des Ruchs Huldern und bey verliefung solch Pøene in den obgenannten vnserer Vorfahren briefen vnd Privilegien begriffen, mit vrkund disß briefs versigelt mit vnserm Königlichen Majestät Infigel. Geben zu Senifs in Tuschkanien am nechsten Frytag vor Sanct Tomas des Heiligen Zwölfbotten tag nach Cristi Geburt vierzehen hundert jahr vnd darnach in den zwey vnd dreyfigsten Jahre, vnser Riche des Hungrischen im Sechs vnd vierzigsten, des Römischen im drey und zwentzigsten vnd des Beheimischen im dreyzehenden Jahren.

(L.S.)